

04

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 94 „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“

hier: Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit

Bereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde, Flur 52, Flurstücke 170, 211, 338, 341 teilweise, 388 teilweise und 445 teilweise.

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1.

Nach nochmaliger Prüfung der Abwägungsbeschlüsse aus der Sitzung des Rates am 25.03.2021 werden diese bestätigt.

Zu 2.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 94 „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage).

Zu 3.

Der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94 „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“ wird zugestimmt (Anlage).

Die östlich der Bahnlinie gelegene Fläche mit einer Größe von ca. 1,4 ha war im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 50 „Beckhoff“ als Mischgebiet festgesetzt. Mit dem Planverfahren ist die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“ vorgesehen. Danach ist in Fortführung der östlich der Bahn anliegenden Wohnnutzungen eine Doppelhausbebauung vorgesehen, die sich jeweils parallel zu den beiden vorhandenen Stichstraßen entwickelt. Diese Stichstraßen werden im westlichen Grundstücksteil über eine Querspange verbunden und erschließen damit die geplante Mischnutzung als Urbanes Gebiet parallel zur Bahnlinie. Im Parallelverfahren erfolgte die erforderliche Anpassung durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 94 „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 in der aktuellen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 94 „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“ in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 94 „Klimaschutzsiedlung Grüner Weg“ nebst Begründung und Gutachten wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 44, Zimmer 8,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 07.09.2021

gez. Schemmann
-Bürgermeisterin-